



## 1.0 Rechtsform, Mitgliedschaft, Zweck

### Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Forstverein HAFL» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zollikofen BE.

### Art. 2 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können sowohl interessierte Studierende und Ehemalige, sowie Dozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter des Studienganges Waldwissenschaften der Berner Fachhochschule Zollikofen sein.

<sup>2</sup> Mitglied wird wer den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

<sup>3</sup> Der Austritt hat bis zwei Wochen vor Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bei nicht bezahlen des Beitrages, nach wiederholter Mahnung, ist der Vorstand befähigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, im üblichen Rahmen des Vereins mitzuwirken.

### Art. 3 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch Generalversammlung festgelegt.

### Art. 4 Zweck

Der Forstverein FH bezweckt:

- Wahrung der fachlichen und schulischen Interessen der Studierenden der HAFL nach Innen und Aussen
- Förderung fachlicher, kultureller und geselliger Bestrebungen
- Förderung der Beziehung und des Kompetenzaustausches zwischen Studierenden, Dozenten und Forstfachpersonen anderer Bildungseinrichtungen und der Praxis

## 2.0 Organisation des Fachvereins

### Art. 5 Organe

Die Organe des Fachvereins sind:

1. die Generalversammlung GV
2. der Vorstand
3. allfällige Kommissionen
4. die RechnungsrevisorInnen

### Art. 6 Haftung

Im Sinne von Art. 55 ZGB sind alle Mitglieder eines Organs für ihre Verhalten gegenüber dem Fachverein persönlich verantwortlich und können im Sinne von Art. 394ff OR solidarisch behaftet werden.

## 2.1 Die Generalversammlung GV

### Art. 7 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder des Fachvereins.

<sup>2</sup> Sie kann durch den/die PräsidentenIn des Fachvereins jederzeit, muss jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.

<sup>3</sup> Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

### Art. 8 Form der Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung erfolgt zu Beginn des Herbstsemesters.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Traktandenliste mindestens

drei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.

#### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist immer beschlussfähig.



#### **Art. 10 Kompetenzen**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- sämtliche Angelegenheiten, welche die Interessen der Studierenden des Studienganges Waldwissenschaften betreffen,
- Wahl des/der VereinspräsidentenIn und des Vorstandes,
- Décharge-Erteilung an den Vorstand,
- Genehmigung der Rechnung des Fachvereins,
- Motionen und Interpellationen zuhanden des StudiengangsleitersIn Waldwissenschaften der HAFL,
- Einsetzen der Kommissionen und Wahl deren PräsidentenIn,
- Festlegen des Mitgliederbeitrages,
- Wahl eines VertretersIn jedes Studienjahres,
- Wahl von zwei RevisorenInnen,
- Entscheid über Statutenänderungen.

## **2.2 Der Vorstand**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der VereinspräsidentIn
- dem/der AktuarIn (= VizepräsidentIn)
- dem/der KassierIn
- LeiterIn Informatik

#### **Art. 12 Wahlen, Amtsdauer**

<sup>1</sup> PräsidentIn und Vorstand werden an der ordentlichen Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von zwei Dritteln aller Mitglieder muss eine Neuwahl abgehalten werden.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer endet an der ordentlichen Generalversammlung.

<sup>5</sup> In den Vorstand können nur Studierende des Studienganges Waldwissenschaften der HAFL Zollikofen gewählt werden.

#### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vorbereitung aller Geschäfte für die Generalversammlung,
- Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung,
- Vertretung der Mitglieder gegenüber der Schul- und Studiengangleitung,
- Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen,
- Begrüssung und Orientierung der neu eintretenden Studierenden,
- der Vorstand kann für ausserordentliche Ausgaben über Gelder bis zu CHF 500.- verfügen.

#### **Art. 14 PräsidentIn**

Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach Innen und Aussen, soweit die Kompetenzen nicht an andere Mitglieder übertragen sind. Er/sie koordiniert alle Vereinsorgane und Aktivitäten. In einem Jahresbericht hat er/sie über alle bemerkenswerten Vereinsereignisse Auskunft zu geben. Der Jahresbericht ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



#### **Art. 15 AktuarIn**

Der/die AktuarIn ist zugleich StellvertreterIn des/der PräsidentIn und führt das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er/sie erledigt alle administrativen Aufgaben des Vereins.

#### **Art. 16 KassierIn**

Der/die KassierIn besorgt die Finanzen des Vereins. Das Geschäftsjahr endet am 31. August. Zwei RevisorenInnen prüfen die Rechnung. Die Rechnung wird an der ordentlichen Generalversammlung vorgestellt und genehmigt.

#### **Art. 17 LeiterIn Informatik**

Der/die LeiterIn Informatik ist zuständig für die Verwaltung der Homepage des Forstvereins HAFL. Inhalte werden mit dem Vorstand abgesprochen.

### **2.4 Die Kommissionen**

#### **Art. 18 Kommissionen**

Zur Lösung besonderer Probleme kann die Generalversammlung jederzeit Kommissionen einsetzen.

### **2.5 Die RechnungsrevisorInnen**

#### **Art. 19 Wahl und Aufgaben**

An der ordentlichen Generalversammlung werden zwei RechnungsrevisorInnen gewählt, welche die vom/von der KassierIn vorgelegte Kassenrechnung zu prüfen haben. Sie erstatten zuhanden der letzten ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

### **3.0 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 20 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

#### **Art. 21 Statutenrevision**

Für Beschlüsse, welche die Statutenrevision betreffen, ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

#### **Art. 22 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten werden von den Mitgliedern an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. September 2018 angenommen.

#### **Art. 23 Auflösungsklausel**

Bei einer allfälligen Auflösung des Forstvereins HAFL geht das Vereinsvermögen an den Studiengang Waldwirtschaft der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften über.

HAFL Zollikofen, 19.09.2018

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Der Kassier

Der Aktuar  
und Informatikleiter

Jasmin Hehli

Simon Jerg

Manuel Walder

Daniel Peter